

# Satzung

## der *Communio in Christo*

„Die Liebe zum Nächsten ist Leben in Gott.“ (Mutter Marie Therese)

### 1. Name und Rechtsform

- (1) Der von Mutter Marie Therese (geb. Josephina Theresia Linssen, 1927-1994) gegründete Zusammenschluss trägt den Namen „Ordo Communio in Christo“ (im Folgenden *Communio in Christo*). Er hat durch Dekret des Bischofs von Aachen Rechtspersönlichkeit als privater Verein (*consociatio privata*) gemäß can. 322 CIC erhalten. Zu gegebener Zeit sucht sie die Anerkennung als neue Form des geweihten Lebens im Sinne des can. 605 CIC zu erreichen.<sup>1</sup>
- (2) Die Werke der *Communio in Christo* (Sozialwerk *Communio in Christo* e. V. als Träger der sozialen Einrichtungen; *Communio in Christo* e. V. als Träger weiterer sozialer Werke) sind eigene Rechtspersönlichkeiten und daher rechtlich unabhängig vom privaten Verein *Communio in Christo*.

### 2. Ziele und Lebensweise

- (1) Die *Communio in Christo* ist ein Zusammenschluss von Christen mit dem Ziel, durch gelebte Gottes- und Nächstenliebe der Einheit der Kirche durch die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und im Sinne des geistlichen Erbes (*patrimonium spirituale*) von Mutter Marie Therese zu dienen – in Kooperation und in geeigneten Fällen durch Zusammenschlüsse mit anderen entsprechenden Initiativen. Aus diesem Grund sucht die *Communio in Christo* eine Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Vereinen, Instituten des geweihten Lebens und weiteren Zusammenschlüssen.<sup>2</sup> Wesentlich dabei ist, dass hierdurch die Partner des Zusammenschlusses nicht ihre geistliche Eigenart verlieren sollen. Dies folgt dem Postulat der Gründerin, wonach die *Communio in Christo* ein Weg für alle als ein Abbild des „Volkes Gottes unterwegs“ (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*) sein soll. Nach

---

<sup>1</sup> Mutter Marie Therese hat ihre Gründung als eine „Ordens“-Gründung verstanden. Die *Communio in Christo*, ihre Mitglieder und ihre Leitung bleiben aufgefordert, die Anerkennung als neue Form des geweihten Lebens im Sinne des can. 605 CIC mit Nachdruck zu verfolgen. Maßgeblich ist die von Mutter Marie Therese als „Ordensregel der *Communio in Christo*“ bezeichnete Regel.

<sup>2</sup> Mutter Marie Therese sprach oft vom „Zusammenwirken von Priestern, Schwestern und Laien“.

Möglichkeit strebt die *Communio in Christo* an, Filialen zu gründen, gegebenenfalls auch unter Mithilfe anderer Vereinigungen und Institutionen.

- (2) Die *Communio in Christo* als privater Verein (vgl. Nr. 1 Abs. 2) sowie die einzelnen Mitglieder sind gleichermaßen verpflichtet zu einem Leben in gelebter Nächstenliebe als Nachfolge Christi nach dem Wort und Beispiel Jesu.

### 3. Sitz

Die *Communio in Christo* hat ihren Sitz in Mechernich in der Diözese Aachen.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1. Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der *Communio in Christo* kann jeder Christ werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Generalsuperior wird mit Zustimmung seines Internationalen Rates Regelungen erlassen, die die geistliche und geistige Vorbereitung neuer Mitglieder des privaten Vereins *Communio in Christo* festlegen.
- (3) Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Ablegung von Gelübden. Nach deren Ablegung wird das neue Mitglied in die im Mutterhaus in Mechernich geführte Mitgliederliste aufgenommen.
- (4) Interne Mitglieder leben in der Kommunität in Mechernich oder in anderen Kommunitäten; sie legen die vier Gelübde der Nächstenliebe, des Gehorsams, der Keuschheit und der Demut (als besondere Form der Armut) im Sinne des can. 1192 § 1, 2. Halbsatz CIC ab. Sie haben die Lebensordnung des Vereins *Communio in Christo* einzuhalten.
- (5) Externe Mitglieder legen ein solches Gelübde lediglich der Nächstenliebe ab und orientieren sich am geistlichen Erbe der Gründerin.
- (6) Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des Apostolischen Lebens können durch Ablegung des privaten Gelübdes der Nächstenliebe dem Verein *Communio in Christo* beitreten. Sie bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer Oberen.

Weltkleriker können die Gelübde nach 4.1 Absatz (4) ablegen(vgl. can. 278 § 2 CIC). Sie sollen hiervon ihren Bischof in Kenntnis setzen. Die Ablegung der Gelübde berührt nicht die Zugehörigkeit zu ihrem bisherigen Verband, und sie sind auch nicht aufgerufen, diese zu beenden. Das Inkardinationsverhältnis wird in keinem Fall berührt.

#### **4.2. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus der *Communio in Christo*.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Generalsuperior erklärt; die erforderliche Dispens von den Gelübden wird vom Ortsordinarius oder einer von ihm hierzu beauftragten Person erteilt (vgl. can. 1196 CIC).
- (3) Beim Ausschluss eines Mitgliedes, das schuldhaft in grober Weise die Interessen der *Communio in Christo* verletzt oder seinen Verpflichtungen ihr gegenüber beharrlich nicht nachkommt, hat der Generalsuperior mit seinem Kapitel den Sachverhalt zu erheben, dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen und über den Ausschluss zu entscheiden.
- (4) In keinem Falle kann das ausgeschiedene Mitglied Ansprüche wegen geleisteter Tätigkeiten oder im Zusammenhang hiermit gegen die *Communio in Christo* erheben.

### **5. Leitung**

Die *Communio in Christo* wird geleitet durch einen Generalsuperior (5.2). Weitere Organe sind die Generalversammlung (5.1) sowie das Kapitel (5.4).

#### **5.1 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der *Communio in Christo*.
- (2) Die Aufgabe der Generalversammlung ist es, die geistlichen Grundlagen der *Communio in Christo* zu bewahren, bedeutende Angelegenheiten zu behandeln, den Bericht des Generalsuperiors über seine Amtszeit und den Stand der *Communio in Christo* entgegenzunehmen, den Generalsuperior und den stellvertretenden Generalsuperior zu wählen sowie Änderungen der Satzung zu beschließen.
- (3) Der Generalsuperior beruft alle sechs Jahre die Generalversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens acht Wochen vor dem Termin; die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitzuteilen. In dringenden Fällen darf der Generalsuperior die

Ladungs- und Mitteilungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen auf bis zu einer Woche verkürzen.

- (4) Der Generalsuperior kann mit Zustimmung des Kapitels eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; auf Verlangen des Kapitels ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Allgemein gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Eine Stimmabgabe per Brief ist zulässig. Dies schließt den Versand der eingescannten Kopie eines im Original unterzeichneten Schreibens ein. Mit der Einladung ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief hinzuweisen; auf schriftliche Anzeige des Mitglieds ist diesem der genaue Abstimmungsgegenstand zur Zustimmung bzw. zur Ablehnung vorzulegen.

## **5.2 Der Generalsuperior**

- (1) Der Generalsuperior ist Zeichen der Einheit der *Communio in Christo* und leitet diese.
- (2) Der Generalsuperior visitiert die einzelnen Einrichtungen alle drei Jahre persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten.
- (3) Der Generalsuperior vertritt die *Communio in Christo* gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann er einen Verwalter bestellen.
- (4) Der Generalsuperior bedarf der Zustimmung des Kapitels
  - zu Grundstücksgeschäften,
  - zu Geschäften, die grundstücksgleiche Rechte zum Gegenstand haben,
  - zur Einstellung, Veräußerung und wesentlichen Veränderung von Betrieben, die der *Communio in Christo* verbunden sind,
  - zur Einstellung oder Entlassung eines Geschäftsführers
  - sowie zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Generalsuperior und sein Stellvertreter müssen katholische Geistliche sein, die sich mit den Zielen der *Communio in Christo* identifizieren.

- (6) Die Amtszeit des Generalsuperiors beträgt sechs Jahre.<sup>3</sup> Wiederwahl ist möglich. Bis zum Abschluss der Wahl seines Nachfolgers bleibt der Generalsuperior im Amt.
- (7) Die Kandidatur zum Amt des Generalsuperiors setzt die Einholung der Zustimmung des Oberen des jeweiligen Kandidaten voraus.
- (8) Die Wahl des Generalsuperiors geschieht nach folgenden Regelungen:
- a. Die Wahl des Generalsuperiors ist im Falle des Endes seiner Amtszeit oder seiner angekündigten Amtsniederlegung spätestens drei Monate vor der Wahlversammlung durch diesen selbst einzuleiten. Sollte der Generalsuperior hierzu nicht in der Lage sein, kommt dem stellvertretenden Generalsuperior diese Aufgabe zu, hilfsweise dem Kapitel.
  - b. Bei der Durchführung der Wahl sollen sie sich geeigneter dritter Personen (z. B. Mitglieder des Kapitels) bedienen.
  - c. Die Wahl des Generalsuperiors findet in der Regel im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung statt. Ist dies etwa wegen Ablebens des Generalsuperiors nicht möglich, so wird diese im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung durchgeführt.
  - d. Die Einladung hat möglichst binnen dreier Monate vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers ausgesprochen zu werden, im Falle einer unerwartet eingetretenen Vakanz mindestens drei Monate vor dem Wahltermin.
  - e. Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer der Generalversammlung, sofern die Ablegung der Gelübde und die Aufnahme in die im Mutterhaus in Mechernich geführte Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung (entscheidend ist das Datum des Einladungsschreibens) mindestens ein Jahr zurückliegen.
  - f. Die Wahl ist nur aufgrund von Wahlvorschlägen möglich. Wahlvorschläge können alle Mitglieder unterbreiten. Unbeschadet dieses Vorschlagsrechts soll im Vorfeld der Abgabe der Wahlvorschläge eine Verständigung mit der Kommunität im „Mutterhaus“ in Mechernich, dem Internationalen Rat und dem Kapitel versucht werden.
  - g. Die Wahlvorschläge sind schriftlich der Stelle zuzuleiten, die die Wahl nach dieser Vorschrift eingeleitet hat. Diese führt die Wahlleitung durch, soll sich hierbei aber auch anderer Personen bedienen; sie bleibt allerdings dennoch selbst verantwortlich.
  - h. Die Wahlversammlung ist bei rechtmäßiger Einladung in jedem Fall beschlussfähig.

---

<sup>3</sup> Der erste Generalsuperior, Pfarrer Karl-Heinz Haus, ist am 06.01.1985 durch die Gründerin auf Lebenszeit berufen worden.

- i. Die Wahl wird als geheime Wahl und als Personenwahl durchgeführt. Jeder in der Versammlung anwesende Wahlberechtigte hat eine Stimme, auch wenn das Wahlrecht auf mehreren Gründen beruht.
  - j. Es genügt die auf einen Kandidaten entfallende höchste Zahl der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Für die Stimmabgabe per Brief gilt 5.1 Abs. 7 dieser Satzung. Macht ein Wahlberechtigter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so sind ihm die Wahlvorschläge rechtzeitig vor der Wahlversammlung zugänglich zu machen.
- (9) In der gleichen Weise und zu den gleichen Bedingungen ist auch der stellvertretende Generalsuperior von den Wahlberechtigten zu wählen.
- (10) Bei Verhinderung des Generalsuperiors vertritt ihn der stellvertretende Generalsuperior.
- (11) Ist der Generalsuperior aus in seiner Person liegenden Gründen nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben oder verletzt er in schwerwiegender Weise die Interessen der *Communio in Christo*, so kann eine Wahl einleiten er selber oder der stellvertretende Generalsuperior oder das Kapitel aufgrund einstimmigen Beschlusses. Hierzu sind die Genannten in der vorbezeichneten Reihenfolge verpflichtet, wenn ein Viertel aller in der Mitgliederliste der *Communio in Christo* Eingetragenen dies schriftlich verlangt.
- (12) Für Wahl und Abberufung des stellvertretenden Generalsuperiors gilt das Gesagte analog.

### **5.3. Das Kapitel**

- (1) Das Kapitel der *Communio in Christo* übt die Funktionen eines Rats- und Aufsichtsgremiumsaus.
- (2) Das Kapitel setzt sich zusammen aus vier ordentlichen Mitgliedern:
- dem Generalsuperior als Vorsitzendem und
  - drei berufenen Mitgliedern, unter denen noch eines Mitglied der *Communio in Christo* sein soll.
- (3) Für jedes der ordentlichen Mitglieder wird ein Vertreter bestellt, dem beratende Funktion zukommt, sofern ihm nicht nachfolgend ausdrücklich Stimmrecht zuerkannt wird.
- (4) Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen christlichem, die Mehrheit katholischem Bekenntnis folgen. Sie sollen mit den Aufgaben der *Communio in Christo* vertraut sein und auch über betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse verfügen.
- (5) Der Generalsuperior beruft die drei ordentlichen Mitglieder und deren Vertreter.

- (6) Die Amtszeit der drei ordentlichen Mitglieder und deren Vertreter beträgt sechs Jahre. Mehrere Amtsperioden sind möglich. Die ordentlichen Mitglieder und deren Vertreter bleiben so lange im Amt, bis sich das Kapitel nach Neuberufung neu konstituiert hat.
- (7) Der Generalsuperior kann ein Mitglied oder einen Vertreter aus wichtigem Grunde jederzeit abberufen; hierzu bedarf er der Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder und deren Vertreter; das abzubrufende Mitglied besitzt das Recht der Stellungnahme, aber kein Stimmrecht.
- (8) Ein ordentliches Mitglied bzw. dessen Vertreter kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Generalsuperior niederlegen.
- (9) Das Kapitel soll vier Mal im Kalenderjahr tagen. Zu den Sitzungen beruft der Generalsuperior sämtliche ordentliche Mitglieder und deren Vertreter unter Angabe der zu behandelnden Themen unter Einhaltung einer angemessenen Frist ein.
- (10) Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn drei der vier ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit der Stellvertreter wird empfohlen.
- (11) Das Kapitel fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist ein ordentliches Mitglied nicht anwesend, so stimmt – unbeschadet der Regelungen unter Abs. 13 – an dessen Stelle dessen anwesender Vertreter ab. Bei Stimmgleichheit kann die Stimme des Generalsuperiors doppelt zählen, wenn er dies für angezeigt hält.
- (12) Beschlüsse des Kapitels sind durch den am Beginn jeder Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu protokollieren und anschließend in Abschrift jedem ordentlichen Mitglied und jedem Vertreter des Kapitels zur Verfügung zu stellen.
- (13) Betrifft ein Beratungsgegenstand ausschließlich geistliche Fragen, besitzen nur die Kapitelmitglieder Stimmrecht, die Mitglieder der *Communio in Christo* oder Kleriker sind. Erfüllt ein Mitglied dieses Kriterium nicht, kann an seiner Stelle sein Vertreter abstimmen, sofern dieser dieses Kriterium erfüllt. Es ist nicht statthaft, einheitliche Lebenssachverhalte in getrennte Beschlussgegenstände aufzuspalten, die einem Stimmverbot im Sinne dieser Vorschrift unterliegen.
- (14) Betrifft eine Entscheidung ein ordentliches Mitglied oder einen Stellvertreter persönlich oder beruflich, nimmt der Betroffene an der Beratung und der Abstimmung nicht teil; zuvor ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (15) Nach dem Willen der Gründerin Mutter Marie Therese trägt das Kapitel auch Verantwortung für die sozialen Werke der *Communio in Christo* gemäß deren Satzung.

- (16) Das Kapitel gewährleistet die Prüfung der Rechnungslegung der *Communio in Christo* sowie die laufende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In jeder Kapitalsitzung ist von der Geschäftsführung über die aktuelle wirtschaftliche Lage umfassend und durch Vorlage von Unterlagen Bericht zu erstatten. Über den Jahresabschluss ist jeweils nach Maßgabe des weltlichen Rechts durch das Kapitel zu beschließen. Das Kapitel hat Anspruch auf Offenlegung sämtlicher Unterlagen, die über die wirtschaftliche Situation der *Communio in Christo* Auskunft zu geben geeignet sind.
- (17) Das Kapitel wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und erstatten bei Bedenken dem Kapitel Bericht. Sie beantragen gegenüber dem Kapitel die Erteilung bzw. die Verweigerung der Entlastung des Generalsuperiors und seines Verwalters.
- (18) Kommt das Kapitel zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Mängel in der Rechnungslegung festgestellt worden sind, hat der Generalsuperior eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (19) Das Kapitel kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **5.4. Der Internationale Rat**

- (1) Der Generalsuperior ist verpflichtet, einen Internationalen Rat einzurichten, der – das internationale Engagement der *Communio in Christo* repräsentierend – der Beratung des Generalsuperiors in der geistlichen Leitung dient.
- (2) Der Internationale Rat besteht aus mindestens sechs Personen, die nach Möglichkeit aus den Ländern auszuwählen sind, in denen die *Communio in Christo* Aktivitäten entfaltet.
- (3) Die Mitglieder werden vom Generalsuperior für sechs Jahre berufen; mehrere Amtsperioden sind möglich.
- (4) Der Internationale Rat kann sich eine Satzung und/oder Geschäftsordnung geben.

### 5.5. Der Wissenschaftliche Rat

- (1) Der Generalsuperior kann zur tieferen Erforschung geistlicher oder weltlicher Angelegenheiten einen Wissenschaftlichen Rat einrichten.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Satzung und/oder Geschäftsordnung geben.

### 6. Kirchliche Aufsicht

- (1) Dem Bischof von Aachen kommt nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts die Aufsicht über den „Ordo Communionis in Christo“ zu (vgl. cc. 305 § 1, 323 CIC).
- (2) Der Bischof von Aachen hat die zweckentsprechende Mittelverwendung des privaten Vereins *Communio in Christo* zu überwachen; hierzu erhält er dessen Jahresrechnung zur Kenntnis (vgl. c. 325 CIC).

### 7. Auflösung des Vereins

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung des „Ordo Communionis in Christo“ beschließen.
- (2) Bei Auflösung fällt etwaiges Vermögen dem Sozialwerk *Communio in Christo* e. V., Mechernich, ersatzweise dem *Communio in Christo* e. V., Mechernich, zu. Der Nachfolger hat das ihm übertragene Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Ändert sich der Rechtsstatus der *Communio in Christo* (v.a. durch Anerkennung als neue Form des geweihten Lebens gem. can. 605 CIC), verbleiben ihr die etwaigen zeitlichen Güter.